

16.06.2016 – Erfurt

Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen bei Ausgründungen aus Hochschulen

Prof. Dr. Sebastian Wündisch, LL.M.

ALICANTE
BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
LONDON
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU

NOERR.COM



Noerr

Agenda

- **Rahmenbedingungen der Beteiligung von Hochschulen an Ausgründungen**
- **Rahmenbedingungen von Rechtsgeschäfte mit Ausgründungen**
- **Einzelfragen bei Ausgründungen**

Hintergrund

- 2009 Gutachten zur Beteiligung von Hochschulen an wissenschaftlichen Ausgründungen von Fraunhofer ISI und Noerr im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
- Aktuell „Wissenschaftsfreiheitsgesetz“ (Gesetz zur Flexibilisierung von haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen außeruniversitärer Wissenschaftseinrichtungen vom 5. 12. 2012, BGBl. I S. 2457)
- *„Beteiligungen an Ausgründungen und Gründung gemeinsamer Unternehmen mit der Industrie sind neben der Patentverwertung und gemeinsamen Entwicklungsprojekten mit der Wirtschaft ein wichtiges strategisches Instrument bei der Verwertung von Spitzentechnologien durch Hochschulen.“* (BT-Drucks. 17/10037 v. 19. 06. 2012, S. 13 f.)

Ausgangslage / Entwicklungen

- Bislang nur **vereinzelt Beteiligungsaktivitäten** der Hochschulen zu verzeichnen
- **Ursachen:**
 - Unsicherheit hinsichtlich der zu beachtenden rechtlichen Regeln
 - Komplexe Querschnittsmaterie aus:
 - Hochschulrecht
 - Haushaltsrecht
 - Gesellschaftsrecht
 - Steuerrecht
 - Beihilfenrecht
 - Kartellrecht
 - Recht des geistigen Eigentums

Vorgaben der Landeshochschulgesetze

- **Zuständigkeit der Länder** → 16 verschiedene Rechtsgrundlagen

- **Übliche Anforderungen:**
 - Rechtfertigung der Ausgründung durch öffentlichen Zweck
 - Leistungsfähigkeit der Hochschule
 - Angemessener Einfluss der Hochschule
 - Haftungsbeschränkung
 - Prüfungsrecht der Landesrechnungshöfe
 - Genehmigungsvorbehalt

Agenda

- Rahmenbedingungen der Beteiligung von Hochschulen an Ausgründungen
- **Rahmenbedingungen von Rechtsgeschäfte mit Ausgründungen**
- Einzelfragen bei Ausgründungen

Verkauf von Schutzrechten an Beteiligung

■ **Bareinlage der Hochschule** und anschließende Erteilung einer Exklusivlizenz an das Beteiligungsunternehmen

- Vorteil: Umgehung von mit Sacheinlage verbundenen Bewertungsproblemen
 - Aber: sog. **verdeckte Sacheinlage**, wenn sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Lizenzerwerb und Gründungsvorgang
- Folgen:
- Hochschule wird **nicht von Einlageschuld frei** (§ 19 Abs. 4 Satz 1 GmbHG)
 - Wert des eingebrachten **Patents** wird **lediglich angerechnet** (§ 19 Abs. 4 Satz 3 GmbHG)
 - evtl. Strafbarkeit des Geschäftsführers wegen falscher Angaben bei Eintragung (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG)

Hochschul- und Haushaltsrechtliche Aspekte

- **Technologietransfer ist Aufgabe der Hochschule**, interne Zuständigkeiten, Vertretungsberechtigung
- **Haushaltsrecht**, zB. Art. 63 Abs. 3 BayHO „Veräußerung von Vermögensgegenständen“

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert ver-äußert werden. ²Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden, soweit Art. 81 der Verfassung nicht entgegensteht.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands sowie anderer Leistungen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Beihilfenrechtliche Aspekte

- **Beihilfenrelevanter Sachverhalt** (wirtschaftliche Betätigung)
- **Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels** („Binnenmarktbezug“ erforderlich, fraglich (allenfalls) bei rein lokalen Tätigkeiten)
- **De-minimis-Beihilfen** (Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigen)
- **Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation** – Technologietransfer als interne und damit nicht-wirtschaftliche Tätigkeit?

Unionsrahmen 2014 Beihilfenrechtliche Aspekte

- **Fallen Hochschulen noch unter Beihilfenbegriff? 20% Regel!**
- **Technologietransfer an Ausgründungen als wirtschaftliche / nicht-wirtschaftliche Tätigkeit?**
- **Sonstige Zusammenarbeit mit Ausgründungen?**

Einfluss von EXIST Förderung

- **Coaching vs. Beratung**

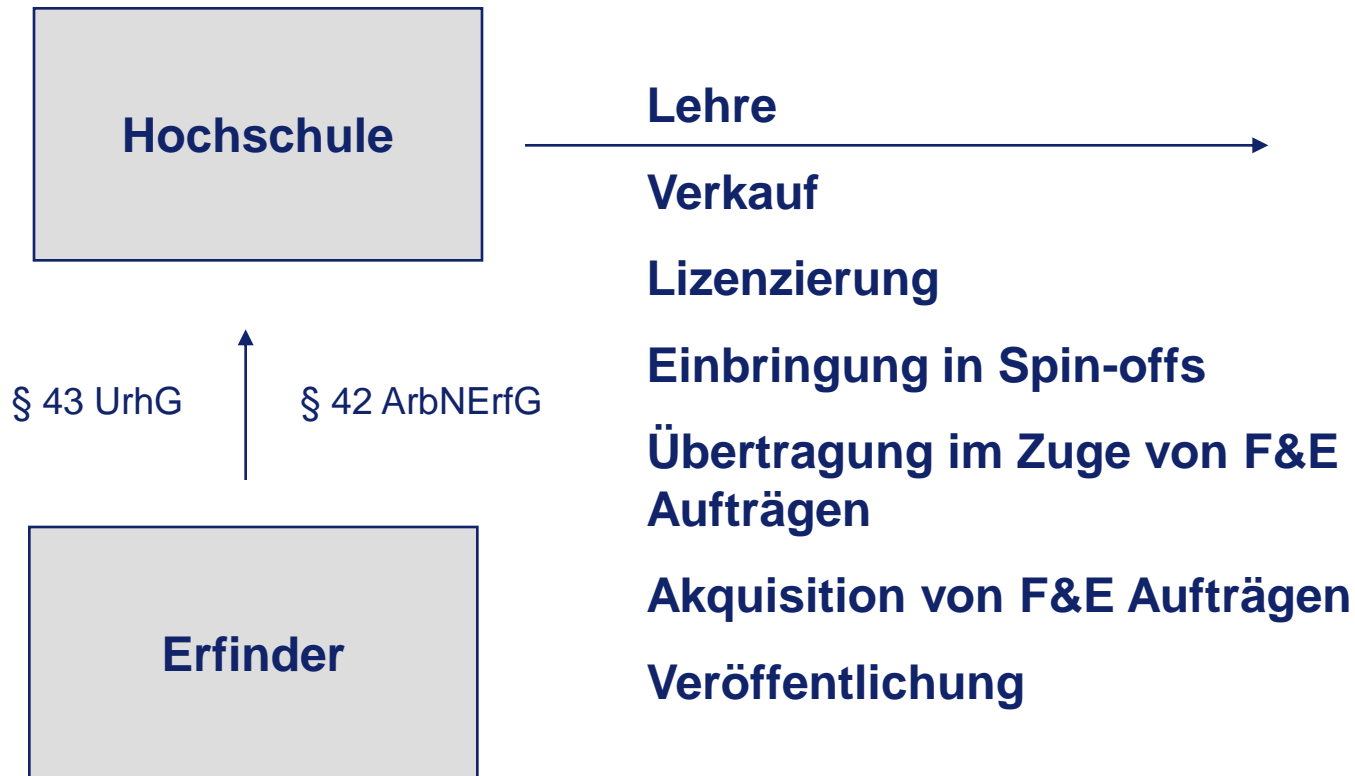
- **Nutzungsvereinbarung und Ergebnisse**
 - **Phase I:** Vereinbarung zwischen Hochschule und Forscherteam zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte

 - **Phase II:** Kauf-, Lizenz- oder Beteiligungsvertrag über Schutzrechte aus Phase I zu marktmäßigen Gepflogenheiten

Agenda

- Rahmenbedingungen der Beteiligung von Hochschulen an Ausgründungen
- Rahmenbedingungen von Rechtsgeschäfte mit Ausgründungen
- **Einzelfragen bei Ausgründungen**

Transfer



Zugriff der Hochschule auf IP Rechte

- **Schöpferprinzip** des Immaterialgüterrechts
- **Voraussetzung des Technologietransfers ist Rechtsinhaberschaft**
- **Unterschiedliche Rechtsvorschriften** für die Übertragung der Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken (Software) bzw. patent- oder gebrauchsmusterrechtlich schutzfähigen Erfindungen
- **Erfindungen:** Zugriff nach § 42 ArbNErfG
- **Urheberrecht/Software:**
 - Keine analoge Anwendung des § 42 ArbNErfG
 - Professoren: kein Zugriff
 - wiss. Ass. und Mitarbeiter: Zugriff nur innerhalb der weisungsgebundener Tätigkeit
 - Doktoranden / Diplomanden / Studenten idR kein Zugriff

Vielen Dank!

Prof. Dr. Sebastian Wündisch, LL.M.

Rechtsanwalt und Honorarprofessor für Geistiges Eigentum und Technologietransfer

Noerr LLP

Paul-Schwarze-Straße 2

01097 Dresden

T +49 351 81 660 72

Sebastian.Wuendisch@noerr.com

TU Dresden – Forschungsstelle für Forschungsförderung und Technologietransfer

Bergstraße 53

01062 Dresden

T +49 351 463 373 55

fortran@jura.tu-dresden.de